

## Buchtipps

Das reformierte  
Kindschaftsrecht

Pünktlich zum Inkrafttreten der neuen Regeln über die Obsorge getrennter Eltern über ihre Kinder haben Univ.-Prof. Astrid Deixler-Hübner (Linz), Robert Fucik (Justizministerium) und Markus Huber (Volksanwaltschaft) den Kommentar „Das neue Kindschaftsrecht“ vorgelegt. Die Neuerungen sind nicht nur inhaltlich von großer Tragweite, betreffen sie doch u. a. die Gleichbehandlung unehelicher Kinder, das Namensrecht und das Kontaktrecht. Es gilt auch formal umzulernen, weil sich alle Paragrafenzahlen geändert haben. Hier hilft die beiliegende Vergleichstabelle (LexisNexis, 218 Seiten, 38 €).

Steuerverklärungen und  
Jahresabschluss 2012

Im Grundner Fachbuchverlag sind soeben die Bände „Steuer Nachrichten 2013“ und Bilanzbuchhalter Jahrbuch 2013“ erschienen. Sie

vermitteln in praxisgerechter Darstellung Wissenswertes aus dem Steuer-, Wirtschafts und Sozialversicherungsrecht für die (unternehmerischen) Steuererklärungen 2012 einerseits, die Vorschriften über die Rechnungslegung 2012 andererseits (207 bzw. 255 Seiten, 34,87 bzw. 38,83 Euro).

WU: Einführung in die  
Rechtswissenschaften

Christoph Grabenwarter, Professor für öffentliches Recht an der WU Wien und Mitglied des VfGH, und Georg Kodek, Professor für Zivilrecht an der WU und Hofrat des OGH, haben eine „Einführung in die Rechtswissenschaften“ verfasst. Das Buch richtet sich primär an Studierende des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht an der WU und spannt den Bogen vom Privat über das öffentliche Recht bis zu Grundzügen der Rechtsgeschichte und -philosophie (facultas.wu, 178 Seiten, 22 Euro).

Steuerabkommen Wien/Vaduz  
könnte Europarecht verletzen

**Grundfreiheiten.** EWR-Vertrag verbietet im Kapitalverkehr Diskriminierung nach Staatsangehörigkeit. Die Stiftungseingangssteuer könnte eine sein.

VON BENJAMIN TWARDOSZ

[WIEN] Durch das Steuerabkommen mit Liechtenstein schafft die österreichische Finanzverwaltung Klarheit bei der zukünftigen Besteuerung der liechtensteinischen Stiftung. Während Stiftungsvermögen bisher in der Regel steuerlich dem Stifter zugerechnet wurde, steht nun fest, unter welchen Voraussetzungen Stiftungen künftig als „intransparent“ anzuerkennen sind. Da die liechtensteinische Stiftung bei entsprechender Gestaltung im Prinzip keine Steuern bezahlt, wird sie – im Gegensatz zur österreichischen – steuerlich interessant.

Nur bei Zuwendungen an österreichische Begünstigte fallen künftig 25 % Steuern an. Die Stiftung eignet sich (anders als in Österreich) damit etwa zur steuer-schonenden Thesaurierung von Zinserträgen sowie Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren. Sie wird wieder zu dem, was ihrem eigentlichen Zweck entspricht, einem Institut der Vermögenserhaltung und -sicherung über Generationen.

Der Preis dafür ist allerdings hoch: Zwischen 5 % und 10 % soll die Eingangssteuer betragen; sie ist damit zwei- bis viermal so hoch wie ihr österreichisches Pendant. Interessant wäre die Stiftung für diejenigen, die die Wiedereinführung von Erbschafts-, Schenkungs- und Vermögenssteuern fürchten – wenn Österreich nicht jederzeit durch neue Abkommen mit Liechtenstein auch neue Steuern für die liechtensteinische Stiftung einführen könnte. Das jüngst abgeschlossene Abkommen hat gezeigt, wer die Spielregeln bestimmt.

Die liechtensteinische Stiftung wird bei der Eingangssteuer nämlich massiv diskriminiert, obwohl Österreich mit Liechtenstein zugleich die Amts- und Vollstreckungshilfe vereinbart hat. Dies könnte gegen europäisches Vertragsrecht verstoßen. Liechtenstein ist ja Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums EWR. Das

EWR-Abkommen regelt, dass der Kapitalverkehr zwischen Mitgliedstaaten (somit auch die Gründung einer Stiftung in Liechtenstein durch einen Österreicher) keiner Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnorts oder des Anlageortes unterliegen darf. Der deutsche Bundesfinanzhof vertritt unter Berufung auf den EuGH zwar die Auffassung, dass eine Diskriminierung dann gerechtfertigt sei, wenn der andere Mitgliedstaat seinen Auskunfts-pflichten nicht nachkommt. Gerade im Verhältnis zu Österreich wurde gleichzeitig mit dem Steuerabkommen eben auch eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe vereinbart. Die Vertragspar-

teien halten sogar ausdrücklich fest, dass Rechtsvorschriften, die die EWR-Grundfreiheiten betreffen, dadurch „vollinhaltlich anwendbar“ werden. Es ist fast unverständlich, warum Liechtenstein akzeptiert, dass Zuwendungen an liechtensteinische Stiftungen in Österreich mehr als doppelt so hoch besteuert werden wie solche an österreichische Stiftungen.



Das Abkommen lässt Fragen über die Nachversteuerung offen. [EPA/Sven Beham]

Auch was die Bewältigung der Vergangenheit betrifft, zeigt das Abkommen, wer die Bedingungen stellt. Liechtensteinische Treuhänder, die im Verwaltungsorgan einer

bereits bestehenden Stiftung sitzen, sollen eine Nachversteuerung des gesamten in- und ausländischen Vermögens vornehmen, unabhängig davon, ob die Stiftung transparent oder intransparent ist. Das könnte sie vor fast unlösbare Schwierigkeiten stellen. Sie verfügen bei Weitem nicht über die Mittel und Informationen, die Banken haben, um das Abkommen umzusetzen, und werden mit allen Mitteln versuchen, die Umsetzung des Abkommens in dieser Form zu verhindern.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass von der Nachversteuerung auch intransparente Stiftungen umfasst werden. Sie werden für diese Zwecke „wie transparente“ behandelt. Derzeit ist jedoch noch unklar, was damit gemeint ist. Das Abkommen macht die Nachversteuerung davon abhängig, ob ein Österreicher Nutzungsberechtigter am Vermögen der Stiftung ist, definiert die Nutzungsberechtigung aber nicht genau. Viele Stiftungen könnten daher aus dem Anwendungsbereich der Nachversteuerung herausfallen, weil es insbesondere bei sogenannten „Ermessensstiftungen“ keinen bestimmten Nutzungsberechtigten gibt. Dennoch geht das Finanzministerium in einer Aussendung davon aus, dass jeglicher Bezug zu Österreich (z. B. zu einem österreichischen Stifter) zur Nachversteuerung führe.

Während die künftige Besteuerung der Stiftung im Bereich der Eingangssteuer zwar fragwürdig, aber insgesamt immerhin inhaltlich klar ist, wird die Vergangenheitsbewältigung den Beteiligten noch einige Zeit Kopfzerbrechen bereiten. Dass Liechtenstein sich ausgerechnet von Österreich derartige Bedingungen hat diktieren lassen, zeigt den allgemeinen Trend in Europa: Kleine Niedrigsteuerländer werden ihre Steuersätze künftig den Hochsteuerländern anpassen müssen.

Dr. Benjamin Twardosz ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner bei Wolf Theiss Rechtsanwälte.

## LL.M. IM STEUERRECHT

Freiplatz im Postgraduate-Studium „International Tax Law“ (Internationales Steuerrecht) im Wert von 11.900 Euro

**Wo – wann – wie?**  
Wirtschaftsuniversität Wien/Akademie der Wirtschaftstreuhänder – Studienjahr 2013/14, in Englisch

**Wer?** Die oder der Bestqualifizierte bis 30 Jahre

**Wissenschaftliche Leitung**  
Univ.-Prof. Michael Lang

**Bewerbung**  
Bis 28. Februar 2013 an die Akademie der Wirtschaftstreuhänder GmbH, Postfach 63, 1121 Wien  
Nähere Informationen unter: [www.international-tax-law.at](http://www.international-tax-law.at)

**ERSTE** **LLM**

**Die Presse**  
UNABHÄNGIGE TAGESZEITUNG FÜR ÖSTERREICH

[DiePresse.com](http://DiePresse.com)

## LEGAL § PEOPLE

## Branchen-News aus der Welt des Rechts

EINSTEIGER /  
AUFSTEIGER

Wolf Theiss freut sich, neue Mitglieder des Teams bekannt zu geben. **Erika Pircher-Eschig** steigt als Counsel ein. **Laura T. Struc** wird ebenfalls zum Counsel ernannt, **Valerie Hohenberg** und **Lubica Páleníková** zum Senior Associate. Pircher-Eschigs internationale Expertise besteht vor allem auf dem Gebiet der Projektfinanzierung im energierechtlichen Bereich, insbesondere in Europa und im Nahen Osten. Struc ist spezialisiert auf Gesellschaftsrecht/M&A, Insolvency & Restructuring sowie grenzüberschreitende Transaktionen. Hohenberg hat sich auf die Beratung und die Prozessführung in den Bereichen Zivilrecht- und Unternehmensrecht, Medizinrecht, Stiftungsrecht sowie Vertriebsrecht spezialisiert. Páleníková spezialisierte sich vor allem im Vergaberecht und auf PPP-Projekte.



R. Prchal (l.) und D. Göbel, neue Partner bei GFR. Foto: GFR

Anfang des Jahres wurden **Dominik Göbel** und **Robert Prchal** zu Partnern der Gassauer Fleissner Rechtsanwälte GmbH ernannt. Prchal ist Experte für Arbeitsrecht, sein Arbeitsbereich umfasst individual- und kollektivarbeitsrechtliche Themen einschließlich der gerichtlichen Durchsetzung. Göbel ist Spezialist für das gesamte IP-Recht, damit verbunden die streitige Durchsetzung von Schutzrechten.



K. Müller (l.) und R. Stempkowski. Foto: Willheim Müller Rechtsanwälte

VERANSTALTUNG  
DER WOCHE

Mehr als 60 Gäste waren der Einladung von Willheim Müller Rechtsanwälte und Stempkowski Baumanagement zum ersten Jour Fixe 2013 zum Thema „Konstruktives Claim Management“ gefolgt. Interessiert folgten sie den Vorträgen von **Katharina Müller**, Partnerin bei Willheim



Das PHHV-Immobilienteam freut sich auf Aufgaben. Foto: PHHV

Müller Rechtsanwälte, und **Rainer Stempkowski**, Professor für Baumanagement und Bauwirtschaft an der FH Joanneum.

AWARD /  
DEAL DER WOCHE

Das PHHV-Immobilienteam hat die Sivbeg als Maklergesellschaft des Bundes beim Verkauf des ehemaligen Generalkonsulats in Rio de Janeiro

beraten. Unter der Leitung von **Christian Marth** übernahmen Partner **Nikolaus Vavrovsky** und Rechtsanwalt **Michael Kutis** neben der rechtlichen Due Dilligence die gesamte Vertragsgestaltung und -verhandlung.

Das österreichische Privatunternehmen Constantia Industries setzt beim Verkauf seines Konzernbereichs impress an einen Investmentfonds der Ipopema auf Dorda Brugger Jordis. **Martin Brodey**, M&A-Partner bei Dorda Brugger Jordis, hat mit den Anwälten **Christian Mayer**, Kartellrecht, und **Christian Ritschka**, Gesellschaftsrecht, M&A, Constantia Industries beraten. „Es freut uns, dass Constantia Industries bei der Transaktion unserer Expertise vertraut hat“, so Brodey.

## LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsserie der Anzeigenabteilung der „Die Presse“.  
Koordination: Robert Kämpfer  
E-Mail: [robert.kampfer@diepresse.com](mailto:robert.kampfer@diepresse.com)  
Telefon: +43 (0) 1/514 14-263